

## ERGÄNZUNG DES SITZUNGSBERICHTS

In der Sitzung vom 17. März 1988 haben die Beteiligten vor dem Gerichtshof mündliche Ausführungen gemacht und Fragen beantwortet. Der Generalanwalt hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 28. April 1988 vorgetragen. Der Gerichtshof hat sodann festgestellt, daß mehrere Richter wegen der teilweisen Neubesetzung der Stellen der Richter und der Generalanwälte am 6. Oktober 1988 an der Entscheidung der Rechtssache nicht mehr würden mitwirken können. Er hat deshalb nach Anhörung des Generalanwalts mit Beschluß vom 13. Juli 1988 gemäß Artikel 61 der Verfahrensordnung die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung angeordnet.

Aufgrund dessen hat am 15. November 1988 eine Sitzung stattgefunden, in der folgende Beteiligte Ausführungen gemacht haben: die Revisionsklägerinnen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H. Kroitzsch, Karlsruhe, die Revisionsbeklagte, die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R. Friedrich, Karlsruhe, das Vereinigte Königreich, vertreten durch S. Richards als Bevollmächtigten, Beistand: D. Donaldson, QC, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch B. Jansen, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigten.

Die *Revisionsklägerinnen* haben ihre schriftlichen Erklärungen erläutert. Sie haben insbesondere die Ansicht vertreten, die Hauptfrage bestehe darin, ob die Flugscheine, um die es im Ausgangsverfahren gehe, ihre Gül-

tigkeit verlören, sobald der Fluggast nicht in London oder Paris, sondern erst bei der Zwischenlandung in Frankfurt zusteige. Nach Ansicht der Revisionsklägerinnen würde eine Bejahung dieser Frage bedeuten, daß eine nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 2671/88 der Kommission vom 26. Juli 1988 „zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zur gemeinsamen Planung und Koordinierung der Kapazität, der Aufteilung der Einnahmen, der Tarifkonsultationen im Fluglinienverkehr sowie der Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen“ (ABl. 1988, L 239, S. 9) verbotene Diskriminierung aufgrund des Wohnsitzes der Fluggäste vorläge.

Die *Revisionsbeklagte*, die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., hat erstens vorgetragen, im vorliegenden Fall bestehe die unlautere Wettbewerbsbehandlung darin, daß der Flugschein falsche Angaben über den Zusteigeort enthalte, und zwar zu dem Zweck, niedrigere Tarife anzuwenden. Ferner hat sie ausgeführt, auf das Verfahren zur Genehmigung der Flugtarife könnten gemäß Artikel 90 Absatz 2 EWG-Vertrag die Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag nicht angewandt werden. Sie hat hierzu insbesondere vorgetragen, es liege im öffentlichen Interesse, daß die von der Luft-hansa dem Bundesministerium vorgelegten Flugtarife (die infolge der Genehmigung für alle Luftfahrtunternehmen verbindlich werden) relativ hoch seien; diese Tarife trügen den Erfordernissen der Sicherheit des Luftverkehrs Rechnung.

Das *Vereinigte Königreich* hat eine fünf Punkte umfassende Erklärung abgegeben, die sich wie folgt zusammenfassen läßt: Erstens seien die ordentlichen Gerichte der Mitgliedstaaten, was den Luftverkehr zwischen einem Flughafen in einem Mitgliedstaat und einem Flughafen in einem Drittland angehe, nicht zur Anwendung von Artikel 86 EWG-Vertrag befugt, da weder die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 85 und 86 im Sinne von Artikel 87 EWG-Vertrag noch eine Entscheidung der nationalen Behörde oder der Kommission nach den Artikeln 88 und 89 vorlägen. Sie führt hierzu insbesondere aus, weder Artikel 88 noch Artikel 89 differenziere zwischen Artikel 85 und Artikel 86. Hilfsweise vertritt das Vereinigte Königreich die Ansicht, Artikel 86 könne von den nationalen Gerichten nicht auf Vereinbarungen angewandt werden, die auf den ersten Blick unter Artikel 85 fielen. Zweitens trägt das Vereinigte Königreich vor, es sei nicht wünschenswert, Artikel 86 mit Hilfe des Begriffs der kollektiven beherrschenden Stellung anzuwenden, wenn sich diese kollektive beherrschende Stellung zweier von einander unabhängiger Luftfahrtunternehmen aus einer Vereinbarung zwischen diesen Unternehmen ergebe. Durch eine solche Auslegung des Artikels 86 würde eine Parallelregelung zu Artikel 85 geschaffen und die

Rechtssicherheit vermindert, die sich aus dem Freistellungsverfahren des Artikels 85 Absatz 3 ergebe. Drittens macht das Vereinigte Königreich geltend, eine Tarifvereinbarung zwischen zwei Luftfahrtunternehmen, die eine kollektive beherrschende Stellung innehätten, sei als solche keine mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung. Viertens legt das Vereinigte Königreich dar, wie vielschichtig die Bestimmung des räumlichen Marktes und der Wettbewerbselemente sei, die bei der Anwendung von Artikel 86 auf dem Gebiet des Luftverkehrs berücksichtigt werden müßten; es sei daher nahezu unmöglich, konkrete Kriterien für die Anwendung von Artikel 86 auf diesen Sektor anzugeben. Schließlich verweist das Vereinigte Königreich auf die Bedeutung des Artikels 234 EWG-Vertrag für den fraglichen Sektor infolge des Umstands, daß vor dem Beitritt der Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften zahlreiche bilaterale Verträge geschlossen worden seien, die die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Verkehrsunternehmen zur Verständigung über die Tarife verpflichteten.

T. Koopmans  
Berichterstatter